

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von 6 Windenergieanlagen des Typs Vestas V-172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Gesamthöhe von 261 m sowie einer Leistung von 7,2 MW in der Gemarkung Helfta, Flur 13, 14, 15, Flurstücke 3/7, 10, 5, 17/4, 17/3, 17/9 und 66/31

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat der Windpark Helfta Betreibergesellschaft mbH & Co. KG, Feldstraße 10 in 38162 Cremlingen mit Bescheid vom 04.08.2026 unter dem Aktenzeichen BImSchG/4/2024/232 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen des Typs Vestas V-172 erteilt.

Verfügender Teil des Bescheides

1. Auf der Grundlage der §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV sowie i. V. m. § 6 WindBG wird auf Antrag der

Windpark Helfta Betreibergesellschaft mbH & Co. KG
Feldbergstraße 10
38162 Cremlingen

vom 12.06.2024 (Posteingang 21.06.2024) und den unter Punkt III. dieses Bescheides genannten Antragsunterlagen und Ergänzungen die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb

von 6 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V-172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Gesamthöhe von 261 m sowie einer Leistung von 7,2 MW

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM32 -ETRS89
WEA 7	Helfta	13	3/7	680039 / 5707617
WEA 8	Helfta	13	10	680526 / 5707633
WEA 9	Helfta	14	5	680840 / 5706981
WEA 10	Helfta	15	17/4, 17/3	679983 / 5707081
WEA 11	Helfta	15	17/9	680349 / 5706786
WEA 12	Helfta	15	66/31	680675 / 5706555

unter den im Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

2. Für die Auflagen 2.4.3. und 2.4.6. ist der sofortige Vollzug i. S. v. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzureichen beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen.

Hinweise:

Anwaltlich nicht vertretene Bürger können einen Widerspruch auf elektronischem Wege ausschließlich unter Verwendung des elektronischen Bürgerpostfaches und der Bund-ID über das Portal „Mein Justizpostfach“ unter <https://ebo.bund.de> einlegen.

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen.

Die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers.

Der gesamte Bescheid und seine Begründung können vom **28. September 2026 bis 12. Oktober 2026** auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.mansfeldsuedharz.de/aktuell/aktuelle-bekanntmachungen> eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **28. September 2026 bis einschließlich 12. Oktober 2026** bei der nachfolgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Sprechzeiten eingesehen werden:

Landkreis Mansfeld-Südharz

Fachbereich III / Umweltamt, Zimmer 2.13

Lindenallee 56

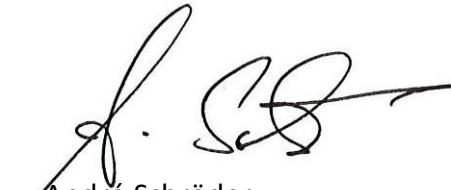
06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: 03464/535-4501

Montag	von 08:30 – 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:30 – 17:30 Uhr
Donnerstag	von 08:30 – 15:00 Uhr
Freitag	von 08:30 – 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 12. Oktober 2026 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Sangerhausen, den 4. September 2026



André Schröder
Landrat

